

Neuer vollständiger Wortlaut der Satzung unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung am 21.03.2016 beschlossenen Änderungen

Satzung des Aero-Club Bünde e.V.

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "Aero-Club Bünde e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bünde (Westfalen); er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Bünde eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck)

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von am Luftsport interessierten Personen und Gruppen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf gemeinnütziger und sportlicher Grundlage unter Ausschluß jeder politischen, militärischen, militärähnlichen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Betätigung seinen Mitgliedern die Ausübung des Luftsports zu ermöglichen, das Interesse an der Luftfahrt zu erhalten, zu fördern und allgemein zu verbreiten.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören ferner die sportliche Erziehung der Jugend, die praktische und theoretische Flugausbildung in den für den Luftsport notwendigen Handfertigkeiten.

§ 2a

(Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck nach § 2 Absatz (2) wird verwirklicht insbesondere durch die

Förderung flugsportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu gehören im Wesentlichen die Bereitstellung und Unterhaltung eines Flugzeugparks zur Nutzung durch die Vereinsmitglieder, die Schaffung organisatorischer Rahmenbedingungen zur Durchführung des Flugbetriebs, die theoretische und praktische Flugausbildung sowie die Ausbildung in den zur Ausübung des Luftsports notwendigen weiteren Fähigkeiten.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Aero-Club Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Beitrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Das Stimmrecht kann erst ausgeübt werden, wenn das Mitglied nach Eintritt dem Verein mindestens ein Jahr angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

(Rechte der Mitglieder)

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- (1) Zur Teilnahme an vom Verein eingerichteten und durchgeführten Veranstaltungen, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Näheres regelt eine Flugbetriebs-, eine Werkstatt- und eine Gerätebenutzungsordnung.
- (2) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, der Jahreshauptversammlung und zur Wahrnehmung der diesen Versammlungen zustehenden Rechte.

§ 5

(Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod eines Mitgliedes,
 - b) durch die Kündigung eines Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Quartals zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluß.
- (2) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen. Näheres regelt eine Gebührenordnung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seinen Beitragspflichten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grunde, insbesondere dann, wenn das Ansehen des Luftsports geschädigt wird.
- (4) Der Antrag auf Ausschluß kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie entscheidet sodann über den Ausschluß letztinstanzlich.
- (5) Ein Mitglied, dessen Stimmrecht gem. § 3 Abs. 2 noch versagt bleibt, kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist austreten.

§ 6

(Beiträge)

- (1) Die Beiträge der Mitglieder werden nach Höhe und Zahlungsweise auf der Jahreshauptversammlung beschlossen. Näheres regelt eine Gebührenordnung.
- (2) In besonderen Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen wie Stundung und Ermäßigung zu treffen.

§ 7

(Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand

§ 8

(Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Stimmberechtigung regelt sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3.
- (2) Die Jahreshauptversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird nach Bedarf auf Beschluß des Vorstandes einberufen; sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einladung hat in diesem Falle schriftlich mit einwöchiger Frist zu erfolgen.
- (4) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes des Vereins
 - d) Genehmigung und Änderung von Ordnungen, die kraft dieser Satzung erlassen werden
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- (5) Soweit diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Ordnung nichts anderes bestimmt, beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (7) Die Beschlußfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gegeben, wenn mindestens 50 vom Hundert der stimmberechtigten aktiven Mitglieder erschienen sind. Sie ist weiterhin beschlussfähig, solange nach vorausgegangenem Antrag ihre Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt worden ist. Wird in einer Jahreshauptversammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und dieser Satzungsbestimmung eine zweite Jahreshauptversammlung mit einwöchiger Frist schriftlich einberufen. Die alsdann anwesenden Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig.

§ 9

(Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) § 3 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Sie tritt etwa vierteljährlich nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand zusammen. Diese Einladung soll mit 14-tägiger Frist erfolgen. Sie ist einzuberufen, wenn zehn vom Hundert der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) § 8 Abs. 5 findet Anwendung.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Genehmigung größerer Abweichungen vom Haushaltsplan,
- Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes des Vorstandes für das vergangene Quartal,
- Entscheidungen über Vorlagen des Vorstandes, die Angelegenheiten betreffen, welche im erweiterten Vorstand nicht abschließend behandelt werden konnten.

§ 10

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenführer
- (2) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet

die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandmitglieder anwesend sind.

- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.

§ 11

(Erweiterter Vorstand)

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Cheffluglehrer
 - c) dem technischen Leiter
 - d) den Fluglehrern des Vereins
 - e) dem Protektor der Schülerfluggemeinschaft
 - f) dem Sprecher der Jugendgruppe
 - g) dem Sprecher des Ältestenrates
 - h) den Leitern sonstiger Fachgruppen
- (2) Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn der Vorstand zu keinem Entschluss kommt, dies für erforderlich hält oder mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes es beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen.

§ 11a

(Vergütungen, Aufwendungsersatz)

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist ehrenamtlich; sie erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeiten. Dies gilt entsprechend für sonstige Mitglieder, die im Interesse des Vereins für diesen tätig werden.
- (2) Die Tätigkeit von Übungsleitern (Fluglehrer) kann vergütet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Vergütungsempfänger dem Vorstand oder erweitertem Vorstand angehört. Die Vergütung darf pro Person und Geschäftsjahr den in § 3 Nr. 26 S. 1 des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag

nicht übersteigen. Der Vorstand wird ermächtigt, auf einstimmigen Vorstandsbeschluss hin entsprechende Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Diese dürfen eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten und müssen vorsehen, dass die im Zusammenhang mit der Übungsleitertätigkeit stehenden Aufwendungen mit der Vergütung abgegolten sind, soweit sich aus Abs. (3) nichts anderes ergibt. Ist ein Vergütungsempfänger Mitglied des Vorstands, hat er oder sie bei der Beschlussfassung nach Satz 4 kein Stimmrecht.

- (3) Die Gebührenordnung kann vorsehen, dass die Tätigkeit im Vorstand, im erweiterten Vorstand oder als Übungsleiter (Fluglehrer) zur Minderung von Flugzeitgebühren führt (sogenannte „Baustunden“).
- (4) Aufwendungen für Fahrten zur Teilnahme am Flugbetrieb sind nicht erstattungsfähig. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme zur Wahrnehmung einer Funktion oder Hilfstätigkeit erforderlich ist. Im Übrigen gelten für den Aufwendersatz die Regelungen des Auftragsrechts.

§ 12

(Dringlichkeitsgremium)

- (1) Im Falle der Abweichung von § 9 - Abs. 5 Ziff. a. hat in Dringlichkeitsfällen ein Gremium bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenführer und einem fachkundigem Mitglied des erweiterten Vorstandes Entscheidungsbefugnis.

§ 13

(Jugendgruppe)

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe des Aero-Clubs Bünde an. Näheres regelt eine Jugendordnung.

§ 14

(Ältestenrat)

- (1) Dem Ältestenrat gehören Ehrenmitglieder und langjährige Vorstandsmitglieder des Vereins an.
- (2) Die Wahl in den Ältestenrat erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Ältestenrat schlichtet bei Unstimmigkeiten unter den Vereinsmitgliedern. Er kann durch jedes Vereinsmitglied angerufen werden. Außerdem vertritt er insbesondere die Interessen der fördernden Mitglieder.

§ 15

(Technische Leitung)

- (1) Der Vorstand bestellt eine technische Leitung.
Näheres regelt eine Werkstattordnung.

§ 16

(Ehrenmitglieder)

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Personen, die sich um die Förderung des Luftsports besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie verkörpert die höchste, durch den Verein zu vergebene Auszeichnung.
- (2) Ehrenmitglieder haben das Mitgliedsrecht, sind jedoch von der Beitragspflicht an den Verein befreit.

§ 17

(Auflösung)

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Eine Einladung hierzu hat mit vierwöchiger Frist schriftlich zu erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als erbracht, wenn der Geschäftsführer auf der Jahreshauptversammlung versichert, daß allen Mitgliedern fristgerecht eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung zugesandt wurde. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Aero-Club, Landesverband NRW e.V. zur weiteren Verwendung für den Luftsport zu. Er hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die den Auflösungsbeschluß fassende Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.